
Teilnahmebedingungen nach dem revidierten Beschaffungsrecht

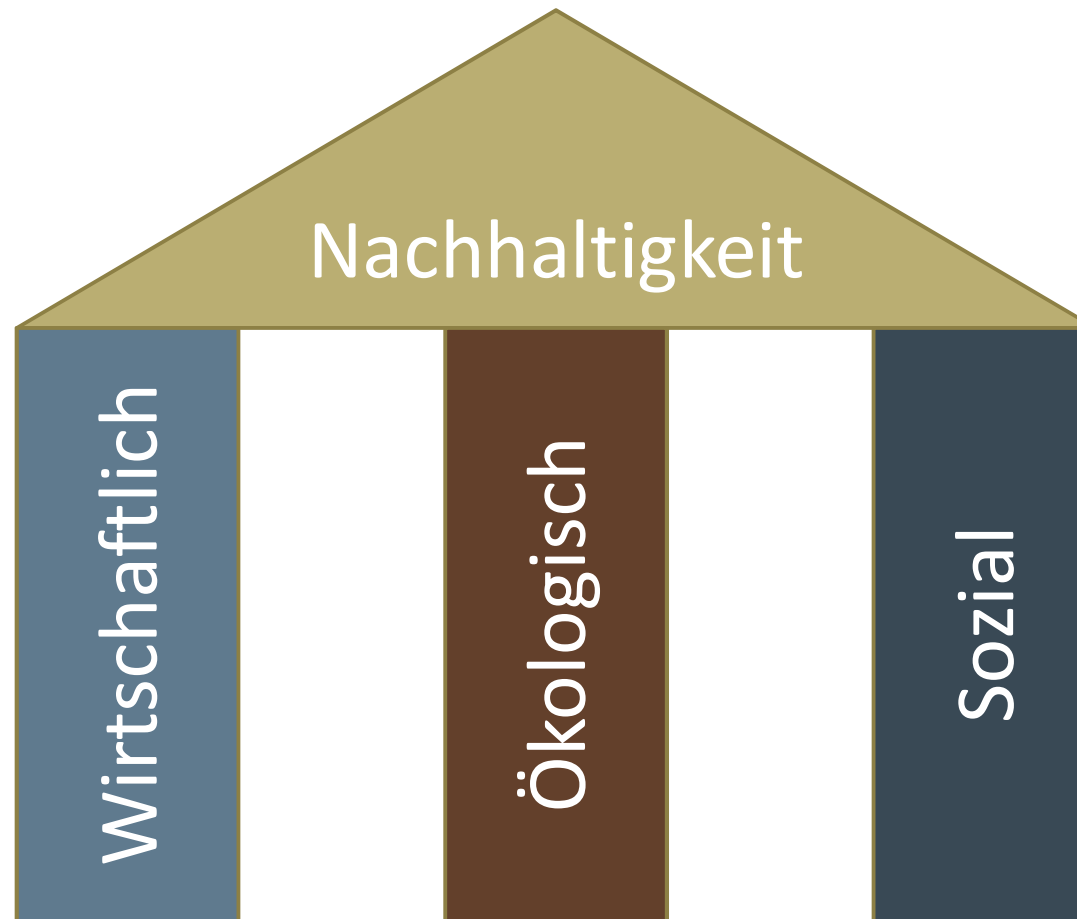
Dr. iur. Pandora Kunz-Notter, Rechtsanwältin
SVöB-Herbstversammlung 4. Dezember 2020

walderwys **rechtsanwälte**

Übersicht

1. Exkurs: Nachhaltigkeit
2. Teilnahmebedingungen
3. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit
4. Umweltrecht
5. Subunternehmerinnen
6. Nachweise und Kontrollen

1. Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit



2. Teilnahmebedingungen

- Eine Teilnahmebedingung ist eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren
- Sie kann nur ganz oder gar nicht erfüllt sein
- Wenn eine Anbieterin eine Teilnahmebedingung nicht erfüllt, kann sie ausgeschlossen werden (BöB/IVöB 44 I a)

2. Teilnahmebedingungen (BöB/IVöB 26)

- Wer? Alle Anbieterinnen und Subunternehmerinnen
- Wann? Während dem Vergabeverfahren und der Vertragserfüllung
- Was?
 - Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflichten nach BGSA, Lohngleichheit und Umweltrecht;
 - Bezahlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
 - Keine unzulässigen Wettbewerbsabreden.

3. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohnungleichheit

- Einhaltung minimaler Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Mindestlöhne, Lohnzulagen, usw.)
- **Massgebendes Recht?**
 - Am Herkunftsort der Leistungserbringerin (**Herkunftsortsprinzip**)
 - Am Ort der Leistung (**Leistungsortsprinzip**)

3. Beispiel

Eine Firma aus dem Wallis offeriert in Bern für den Bau eines Gebäudes. Je nach geltendem Prinzip sind andere Anforderungen massgeblich.

Leistungsortsprinzip



Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen des Kantons **Bern** sind einzuhalten:
→ Berner Löhne

Herkunftsortsprinzip



Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen des Kantons **Wallis** sind einzuhalten:
→ Walliser Löhne

3. Leistungserbringung im Inland

- BÖB 12 I:
 - **Leistungsortsprinzip** für alle Anbieterinnen
- IVöB 12 I:
 - **Herkunftsortsprinzip** für schweizerische Anbieterinnen
 - **Leistungsortsprinzip** für ausländische Anbieterinnen

Hinweis: Gestützt auf IVöB 63 III können die Kantone unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Ausführungsbestimmungen zu IVöB 12 erlassen.

3. Leistungserbringung im Inland

- Massgebendes Recht:
 - OR;
 - ArG sowie Ausführungsverordnungen;
 - Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn (GIG);
 - Bestimmungen von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen;
 - Orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen;
 - Melde- und Bewilligungspflichten nach BGSA.

3. Leistungserbringung im Ausland

- **Leistungsortsprinzip** für alle (BöB/IVöB 12 II)
- **Massgebendes Recht:**
 - Recht am Ort der Leistung,
 - aber mindestens ILO-Kernübereinkommen;
 - darüber hinausgehend kann die Auftraggeberin die Einhaltung weiterer wesentlicher Arbeitsstandards verlangen
 - Nach VöB 4 II kann die Auftraggeberin als weitere wesentliche Arbeitsstandards die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren ILO-Übereinkommen verlangen, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat.
 - Bei Kantonen noch offen.

4. Umweltrecht

- Weiter haben Anbieterinnen, mindestens **die am Ort der Leistung** geltenden rechtlichen Vorschriften zum **Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der natürlichen Ressourcen** einzuhalten (BöB/IVöB 12 III).
- Massgebendes Recht:
 - In der Schweiz: Schweizerisches Umweltrecht (11 Gesetze und 72 Verordnungen), insbesondere USG, GSchG, NHG.
 - Im Ausland: Internationale Übereinkommen, die im VöB Anhang 2 bzw. IVöB Anhang 4 bezeichnet sind

5. Subunternehmerinnen

- Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 einzuhalten (BöB/IVöB 12 IV).
- Diese Verpflichtungen sind in die **Vereinbarungen zwischen Anbieterin und Subunternehmerin aufzunehmen.**
- Den Erstunternehmer trifft die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Subunternehmerin die Mindest- und Arbeitsbedingungen einhalten.

6. Nachweise und Kontrollen

- Nachweis in Form einer Selbstdeklaration oder mit der Aufnahme in ein Verzeichnis (BöB 26 II)
- Die Vergabestelle gibt in der Ausschreibung oder Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind (BöB 26 III)
- Kontrolle selber oder durch geeignete Dritte während Vergabeverfahren oder Vertragserfüllung (BöB 12 V)

Pandora Kunz-Notter

Pandora Kunz-Notter
Dr. iur., Rechtsanwältin

Telefon direkt: +41 58 658 29 30
pandora.kunz@walderwyss.com



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



walderwyss rechtsanwälte